



# Neue Statistik zur Unterstützung Alleinerziehender durch das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Den Unterhaltsvorschuss erhalten Kinder, die nur mit einem Elternteil zusammenleben und nicht regelmäßig Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil erhalten.

Mitte 2017 wurde der Unterhaltsvorschuss deutlich ausgebaut und verbessert. Seitdem werden alle Alleinerziehenden und ihre Kinder bis zum 18. Geburtstag unterstützt (zuvor nur Kinder bis 12 Jahren und längstens für 72 Monate).

**Was ist der „Unterhaltsvorschuss“? Was ist der „Rückgriff“?**

**1. Alleinerziehende werden durch direkte Geldleistung unterstützt**

**2. Jedes Kind bekommt zunächst die Zahlung**

**3. Gleich nach der Bewilligung prüfen die Unterhaltsvorschuss-Stellen, ob die Zahlung eine Vorschuss-Leistung ist, die zurückgezahlt werden muss, oder ob der Staat aufgrund der Situation des Schuldners die Zahlungen nicht zurückholen kann (Ausfall-Leistung)**

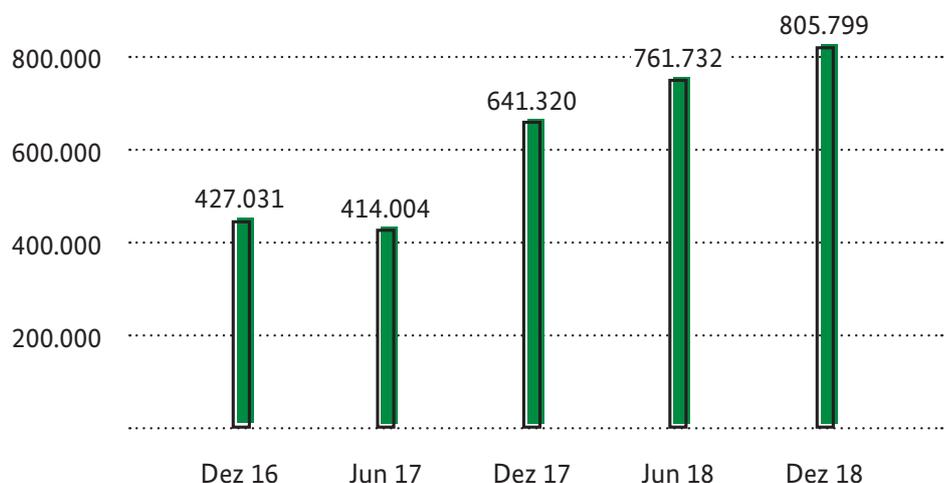
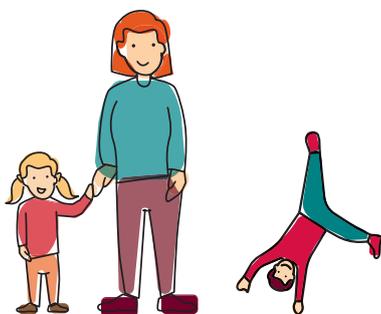
**4. Nur bei der Vorschuss-Leistung werden Unterhaltsschuldner über den Rückgriff zur Zahlung angehalten. Eltern sind nur dann Unterhaltsschuldner, wenn sie auch nach dem Unterhaltsrecht „leistungsfähig“ sind. Für den Rückgriff müssen sie darüber hinaus auch zahlungsfähig sein.**

Erstmals seit dem Ausbau des Unterhaltsvorschusses 2017 liegen detailliertere Daten zum Vollzug und den Auswirkungen des erweiterten Unterhaltsvorschusses vor. Die UVG-Statistik wurde Ende 2017 deutlich ausgebaut. Ein großer Teil der Daten wurde 2018 erstmalig erhoben.

→ Der Unterhaltsvorschuss wirkt: 800.000 Kinder erhalten Unterstützung

Die Statistik bestätigt: **Die Unterstützung Alleinerziehender und ihrer Kinder durch den Unterhaltsvorschuss ist richtig und wichtig. Mehr als 800.000 Kinder erhielten Ende 2018 den Unterhaltsvorschuss**, weil sie keinen laufenden Unterhalt von ihren getrenntlebenden Elternteilen erhielten. **Das sind fast doppelt so viele Kinder wie vor der Reform** (Abb. 1).

## Vom Unterhaltsvorschuss erreichte Kinder





Mit der Leistung unterstützt der Staat aber nicht nur Alleinerziehende und ihre Kinder. Der Unterhaltsvorschuss soll auch sicherstellen, dass säumige zahlungspflichtige Elternteile in die Verantwortung genommen werden. Dazu nehmen die Unterhaltsvorschuss-Stellen Rückgriff bei den Eltern, die zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet sind, aber nicht gezahlt haben. Ziel ist nicht nur, dass sich der Staat den Unterhalt zurückholt. Am besten ist es, wenn die Eltern den Unterhalt direkt an ihre Kinder zahlen.

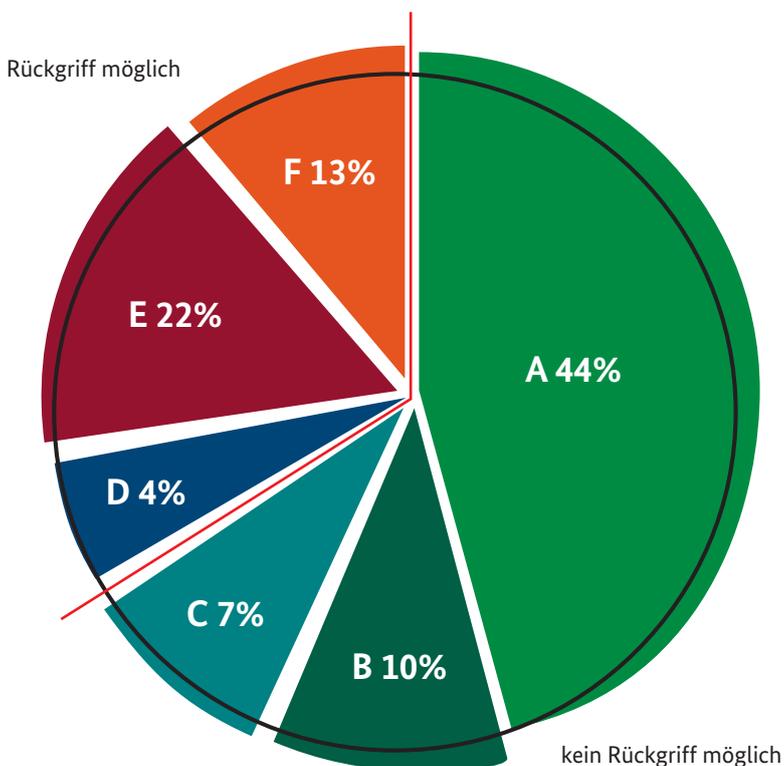
→ Der Unterhaltsvorschuss animiert Elternteile zur eigenständigen Unterhaltszahlung

Die Zahlen belegen: In vielen Fällen führt das Verfahren zum Erfolg. **In etwa jedem vierten eingestellten Fall können die Unterhaltsvorschuss-Stellen die Zahlung aufheben, weil nunmehr direkt von den Eltern Unterhalt gezahlt wird**, nachdem sie durch die Unterhaltsvorschuss-Stellen dazu aufgefordert wurden. Das ist der häufigste Grund für die Aufhebung der Zahlungen. Das ist eine gute Nachricht. Diese Kinder profitieren neben den 800.000 leistungsberechtigten Kindern vom Unterhaltsvorschuss.

→ Neue Statistik verdeutlicht: Rückgriff ist besser als angenommen

Auch zum Rückgriff lässt sich Einiges aus der Statistik ablesen: Ein 100-prozentiger Rückgriff ist in der Realität nicht möglich. Viele Elternteile können keinen Unterhalt zahlen, weil sie ein zu geringes Einkommen haben. Denn zahlungspflichtig ist beim Kindesunterhalt nur, wer in der Lage ist, zu zahlen oder wer zahlen könnte, wenn alle zumutbaren Anstrengungen unternommen würden. In allen anderen Fällen, etwa wenn der Elternteil nicht mehr verdienen kann, verstorben, nicht auffindbar oder nicht erwerbsfähig ist, werden die Leistungen nach dem UVG als Ausfall-Leistung gezahlt. Das bedeutet, dass in diesen Fällen kein Rückgriff bei den Eltern genommen wird. Eine wichtige Aufgabe der Unterhaltsvorschuss-Stellen ist deshalb, die Einkommensverhältnisse der unterhaltspflichtigen Eltern daraufhin zu überprüfen, ob ein Anspruch auf Unterhalt der Kinder besteht oder nicht besteht.

Insgesamt ist erkennbar, dass die laufende Zahlung von Unterhalt überwiegend daran scheitert, dass die Elternteile nicht zahlen können (Abb.2)



## Möglichkeiten des Rückgriffs fallweise Erfassung bei Ende der Leistungszahlung

- A – Elternteil muss nicht zahlen (z.B. zu wenig Einkommen) → kein Rückgriff möglich
- B – Elternteil muss nur teilweise zahlen → Anteil, für den kein Rückgriff möglich ist
- C – Elternteil muss zahlen, kann aber voraussichtlich nicht (z.B. Insolvenz, Tod)
- D – Elternteil hat noch nichts gezahlt, aber vielleicht bekommen die Stellen noch etwas
- E – Elternteil hat Vorschuss teilweise zurück gezahlt und zahlt weiter ab (z.B. Ratenzahlung)
- F – Elternteil hat Vorschuss vollständig zurück gezahlt



**Nach den erfassten Prüfergebnissen der Unterhaltsvorschuss-Stellen konnte 2018 bei 44 % der Fälle (A) keine Zahlungspflicht festgestellt werden. Meist war das zumutbar erzielbare Einkommen zu niedrig.**

**Zudem gibt es Fälle, in denen Eltern wegen ihres niedrigen Einkommens nur teilweise zahlen müssen.** Sie müssen also einen Betrag zahlen, den sie maximal zu leisten imstande sind, der aber weniger ist, als der Unterhaltsvorschuss. Die Differenz zwischen diesem Betrag und dem Unterhaltsvorschuss kann nicht zurückgefordert werden, sondern muss als Ausfall-Leistung vom Staat übernommen werden (wegen der Teilleistung macht das schätzungsweise 10% der Fälle aus - B).

Für die übrigen Fälle (C bis E) muss über den Rückgriff die Zahlung durch die Unterhaltsvorschuss-Stellen durchgesetzt werden. Oder sie klären, warum nicht oder noch nicht gezahlt wird. Das kann zum Beispiel daran liegen, dass immer erst der aktuelle Unterhalt an das Kind gezahlt werden soll. Dann ist nicht immer Einkommen da, um auch die Rückgriffsschuld für die Vergangenheit zu begleichen. Der aktuelle Unterhalt ist immer vorrangig. Rückgriff ist daher oft erst möglich, wenn die Kinder selbst keinen Unterhalt mehr benötigen.

Hier muss der UVG-Vollzug überall mit Hilfe einer guten Organisation und einer ausreichenden Personalausstattung funktionieren. Dabei sind die Länder und Kommunen gefordert.

**Ziel ist weiterhin, mit dem Vollzug des UVG die Rahmenbedingungen so zu verbessern, dass immer mehr Kinder Unterhalt direkt von ihren Eltern erhalten und der Unterhaltsvorschuss möglichst nur in den Fällen gezahlt wird, in denen er eine Ausfall-Leistung ist, d.h. wenn der Elternteil nicht mehr verdienen kann, verstorben, nicht auffindbar oder nicht erwerbsfähig ist.**

Nachdem der Unterhaltsvorschuss 2017 ausgebaut wurde, soll auch der Rückgriff verbessert werden. Dafür wollen der Bund und die Länder gemeinsame Rückgriffs-Standards vereinbaren. Ein erster Schritt hierfür ist bereits erreicht: Die aktualisierte und modernisierte Statistik, deren Ergebnisse nun vorliegen, zeigt uns bundesweit aussagekräftige Daten.